

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.336.977

Wien, 18.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1599/J der Abgeordneten Ing. Markus Vogl, Genossinnen und Genossen betreffend Vergütungen für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950** wie folgt:

Fragen 1 und 3:

- *Welche Betriebe wurden nach dem Epidemiegesetz geschlossen?*
 - a) *In Tirol durch die BH Kitzbühel, BH Landeck, BH Reutte, BH Imst, BH Schwaz, BH Lienz, BH Kufstein, Magistrat Innsbruck*
 - b) *In Salzburg durch die BH Zell am See, BH St. Johann im Pongau, BH Tamsweg, BH Hallein, BH Salzburg Stadt*
 - c) *In Kärnten durch die BH Feldkirchen, BH Villach-Land, BH Hermagor, BH Spittal an der Drau, BH St. Veit an der Glan, BH Völkermarkt, BH Wolfsberg, BH Klagenfurt Land, BH Klagenfurt Stadt*
 - d) *In Vorarlberg durch die BH Bludenz, BH Bregenz, BH Dornbirn, BH Feldkirch*
- *Wie viele Betriebe welcher Branchen wurden in den obengenannten Bezirken geschlossen?*

Da die Betriebsschließungen durch Verordnung erfolgten, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten, kann die Frage nicht beantwortet werden.

Fragen 2, 4 und 6:

- *Warum wurden die Betriebe auf Grundlage des Epidemiegesetzes geschlossen und nicht auf Basis des Covid 19-Maßnahmegesetzes, obwohl diese schon per 16. März beschlossen waren?*
- *Warum haben die Bezirkshauptmannschaften erst ab 26. März damit begonnen die Verordnungen nach dem Epidemiegesetz wieder aufzuheben, wenn doch die Covid-Gesetze schon 10 Tage vorher in Kraft traten?*
- *Mit welcher Begründung hat die Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaften nach dem Epidemiegesetz so lange gedauert?*

Darüber liegen mir keine konkreten Informationen vor.

Frage 5:

- *Wann wurden die Verordnungen in den Bezirkshauptmannschaften zurückgenommen? Bitte genaues Datum angeben.*
 - a) In Tirol durch die BH Kitzbühel, BH Landeck, BH Reutte, BH Imst, BH Schwaz, BH Lienz, BH Kufstein, Magistrat Innsbruck*
 - b) In Salzburg durch die BH Zell am See, BH St. Johann im Pongau, BH Tamsweg, BH Hallein, BH Salzburg Stadt*
 - c) In Kärnten durch die BH Feldkirchen, BH Villach-Land, BH Hermagor, BH Spittal an der Drau, BH St. Veit an der Glan, BH Völkermarkt, BH Wolfsberg, BH Klagenfurt Land, BH Klagenfurt Stadt*
 - d) In Vorarlberg durch die BH Bludenz, BH Bregenz, BH Dornbirn, BH Feldkirch*

Die Verordnungen wurden in Tirol mit 25.3.2020, in Kärnten mit 31.3.2020, in Vorarlberg mit 28.3.2020 zurückgenommen. Die Verordnungen in Salzburg wurden mit Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden kundgemacht. Daher liegen diese Informationen dazu nicht in meinem Ressort auf.

Frage 7:

- *Werden alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Personengesellschaften, die durch die Behörden geschlossen wurden, für den Zeitraum Mitte bis Ende März entschädigt, (sofern eine entsprechende Meldung bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften eingebracht wurde)?*

Wenn sich die Maßnahme auf § 20 Epidemiegesetz gestützt hat und rechtzeitig ein Antrag nach § 32 Epidemiegesetz gestellt wurde, dann ja.

Fragen 8 bis 12 und 14:

- *Wie viele Entschädigungsanträge sind bislang bei den jeweils oben genannten Bezirksverwaltungsbehörden eingelangt?*
- *Welchen der Untertatbestände des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz sind die Anträge jeweils zuzuordnen?*
- *Wie viele davon wurden von der welcher Bezirksverwaltungsbehörde bislang stattgebend, wie viele zurück-, wie viele abweisend erledigt?*
- *Wie viele davon wurden auf Grund einer Überschreitung der Frist gemäß § 33 Epidemiegesetz zurück gewiesen?*
- *Gegen wie viele Entscheidungen welcher Bezirksverwaltungsbehörden wurde bislang ein Rechtsmittel erhoben?*
- *Auf welche Summe belaufen sich die tatsächlich zuerkannten bzw. geleisteten Entschädigungszahlungen in den Monaten März, April und Mai aufgeschlüsselt nach zuständiger Behörde und Untertatbestand des § 32 Epidemiegesetz?*

Diese Informationen liegen meinem Ressort nicht vor.

Frage 13:

- *Wie hoch sind die erwarteten Entschädigungszahlungen nach dem Epidemiegesetz*
 - a. durchschnittlich pro Betrieb?*
 - b. bei den 10 größten Betrieben?*
 - c. bei Entschädigungen für Verdienstentgang?*

Da dies sowohl von der Dauer der Maßnahme als auch dem entgangenen vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen abhängt, können dazu keine Aussagen

getroffen werden. Unselbständige Personen erhalten weiterhin das ihnen zustehende Entgelt nach Entgeltfortzahlungsgesetz von ihrem Dienstgeber, der dieses seinerseits vom Bund ersetzt bekommt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

